L 10 U 1993/01

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Ulm (BWB)
Aktenzeichen
S 6 U 00042/00
Datum
10.04.2001
2. Instanz

LSG Baden-Württemberg Aktenzeichen

L 10 U 1993/01

Datum

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

Datum

Jacui

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 10. April 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob bei der Berechnung der Verletztenrente ein höherer Jahresarbeitsverdienst (JAV) zugrunde zu legen ist

Der am 1956 geborene Kläger absolvierte vom 01. September 1975 bis 16. Juni 1977 eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann und war anschließend bei der Firma C. bzw. der Firma D. SB-Markt GmbH (Firma D. als Einzelhandelskaufmann, seinen Angaben zufolge ab November 1977 als Substitut (Marktleiterstellvertreter), und ab 01. Oktober 1978 bei der Firma N., Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG (Firma N.), als Filialleiter beschäftigt.

Am 24. Oktober 1978 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen ihm nach mehreren Gerichtsverfahren schließlich bis 31. Dezember 1979 eine Verletztenrente nach (zuletzt) einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. gewährt wurde (Bescheid vom 25. April 1980, Ausführungsbescheid vom 09. Juni 1982 und Bescheid vom 25. September 1987).

Im Rahmen der Ermittlungen des JAV hatte die Firma D. am 15. Februar 1979 für die Zeit vom 24. Oktober 1977 bis 30. September 1978 ein Entgelt von 13.839,- DM bestätigt und u.a. die Frage, ob für Personen mit gleichartiger Tätigkeit nach dem am Unfalltag geltenden Tarif oder sonst ortsüblich von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres abhängige Änderungen des Entgelts vorgesehen seien, die Alternativantwort "nein" gestrichen. Die Firma N. hatte am 12. Dezember 1978 für die Zeit vom 01. bis 23. Oktober 1978 ein Entgelt von 1.520,- DM bescheinigt und angegeben, für Personen mit gleichartiger Tätigkeit seien nach dem am Unfalltag geltenden Tarif oder sonst ortsüblich von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres abhängige Änderungen des Entgeltes nicht vorgesehen. Infolge dessen stellte die Beklagte im Bescheid vom 25. April 1980 den für die Berechnung der Verletztenrente maßgeblichen JAV mit 15.359,- DM fest und legte diesen auch bei den Folgebescheiden zugrunde. Der Kläger hat die Bescheide insoweit nicht angefochten.

Ein Antrag vom 16. März 1995 auf (Wieder-)Gewährung von Verletztenrente blieb erfolglos (Bescheid vom 06. Mai 1996 und Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1996). Die deswegen am 11. Juni 1996 beim Sozialgericht Ulm (SG) erhobene Klage, Az. S 8 U 1497/96, führte nach weiteren medizinischen Ermittlungen zur Verurteilung der Beklagten, dem Kläger ab 01. Dezember 1994 eine Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. zu gewähren (Urteil vom 27. März 1998).

Mit Ausführungsbescheid vom 25. Juni 1998 gewährte die Beklagte Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. ab 01. Dezember 1994 und legte wiederum den im Bescheid vom 25. April 1980 festgesetzten JAV, erhöht entsprechend den gesetzlichen Anpassungsvorschriften, zugrunde.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1998 beantragte der Kläger, bei der Berechnung der Rente einen höheren JAV, ausgehend von seinen tatsächlich im Jahr vor dem Renten(wieder)beginn tatsächlich erzielten Einkommen, zugrunde zu legen. Ein Rentenanspruch sei nicht anerkannt gewesen, weswegen entsprechend § 9 Abs. 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Einkünfte im Jahr vor dem Rentenbeginn maßgeblich seien. Außerdem sei die Berechnung des JAV im Bescheid vom 25. April 1980 falsch gewesen, da er nach seiner Berufsausbildung erst drei Wochen als Filialleiter gearbeitet habe und gemäß § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB VII die niedrigen Einkünfte als Substitut unberücksichtigt blieben. Nötigenfalls beantrage er die Rücknahme dieses Bescheides. Außerdem könnte auch die Anwendung des § 95 Abs.

2 SGB VII in Betracht kommen. Mit der Einzelhandelskaufmannprüfung sei seine Ausbildung nicht abgeschlossen gewesen. Von November 1977 bis September 1978 habe er als Substitut eine weitere Berufsausbildung zum Marktleiter absolviert. Wäre er bei der Firma D. geblieben, hätte er dort nach ein bis zwei Jahren auch eine Marktleiterstelle erhalten. Eine Neufeststellung sei erst mit Urteil vom 27. März 1998 erfolgt, weswegen auch § 90 SGB VII anzuwenden sei, zumal er damals 22 Jahre alt gewesen sei. Das Einkommen während seiner Berufsausbildung sei rein menschlich gesehen auch kein Ausgleich für eine Schmerz- und Leidenssymptomatik, unter der er in jüngerer Zeit verstärkt leide, weswegen die Zugrundelegung des JAV nach der Regelberechnung in erheblichem Maße unbillig sei ... Sein Schreiben sei als Widerspruch gegen den Ausführungsbescheid vom 25. Juni 1998 zu sehen, da der angesetzte JAV nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sei. Der Bescheid vom 25. April 1980 sei seines Erachtens im Übrigen nicht bindend, da er damals Rechtsmittel eingelegt und das SG den JAV im Urteil vom 31. März 1982 auf 17.256,99 DM festgelegt habe, wogegen die Beklagte keine Berufung eingelegt habe. Die Verwaltungsakte vom 09. Juni 1982 und 25. März 1983 habe die Beklagte zurück genommen.

Mit Bescheid vom 06. August 1998 lehnte die Beklagte die Neufeststellung des JAV ab. Nach den im vorliegenden Fall maßgeblichen Regelungen in § 571 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gelte als JAV der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Unfall. Da der Kläger den Arbeitsunfall am 24. Oktober 1978 erlitten habe, sei der Zeitraum vom 24. Oktober 1977 bis 23. Oktober 1978 heranzuziehen. Nach § 573 Abs. 2 RVO sei bei einem Versicherten, der zur Zeit des Arbeitsunfalles noch nicht 25 Jahre alt und wenn es für den Berechtigten günstiger gewesen sei, der JAV dem Arbeitsentgelt anzupassen, das zur Zeit des Arbeitsunfalles von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ab, höchstens aber des 25. Lebensjahres, für Personen mit gleichartiger Tätigkeit durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich gewesen sei. Nach Mitteilung der Firma N. sei eine derartige Einkommenssteigerung nach Lebensjahren weder durch Tarif festgesetzt noch ortsüblich gewesen. Eine Neufestsetzung des JAV sei daher nicht erfolgt. Die Vorschriften des SGB VII kämen nur für Versicherungsfälle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01. Januar 1997 in Betracht. Die Vorschrift des § 9 SGB VII betreffe Berufskrankheiten (BKen), nicht aber Arbeitsunfälle. § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB VII gelte nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung ereignet hätten. Der Kläger habe die Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bereits am 16. Juni 1977 beendet. Die Weiterbildung zum Marktleiter in der Zeit von November 1977 bis September 1978 gehöre nicht zur Berufsausbildung. Das dem Ausführungsbescheid vorangegangene Klageverfahren habe sich nur auf die Anerkennung einer MdE in rentenberechtigendem Grade bezogen, der JAV sei nicht Gegenstand der Klage und des Urteils gewesen. § 90 Abs. 2 SGB VII sei die Nachfolgeregelung zu § 573 Abs. 2 RVO. Eine Unbilligkeit der JAV-Festsetzung sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Im Übrigen habe das SG den JAV nicht auf 17.256,99 DM festgesetzt. Das Urteil vom 31. März 1992 (richtig: 1982) habe sich lediglich auf die Festsetzung einer MdE von 20 v.H. bezogen. Der genannte JAV habe sich vielmehr aus den erfolgten Anpassungen ergeben.

Dagegen erhob der Kläger am 13. August 1998 Widerspruch. Er vertrat die Auffassung, die Bestimmungen des SGBVII seien anzuwenden. Auch bei Anwendung des § 573 Abs. 2 RVO sei der JAV nach dem Gehalt eines Marktleiters festzulegen gewesen und nicht nach dem Einkommen als Substitut. Sein erklärtes Ausbildungsziel sei Marktleiter gewesen. Zur Zeit des Unfalles sei er erst 22 Jahre alt gewesen. Vor dem Unfall sei er wie bereits erwähnt Filialleiter mit höheren Einkünften als ein Substitut gewesen. Zumindest aber sei der Versicherungsfall als mit dem 01. Dezember 1994 eingetreten anzusehen und das im davor liegenden Jahr erzielte Einkommen bei der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 1998 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück. Da sich der Unfall am 24. Oktober 1978 ereignet habe, sei nach der Übergangsvorschrift des § 214 Abs. 2 SGB VII der damals gültige § 571 Abs. 1 RVO heranzuziehen. Die Festsetzung des JAV sei bereits mit Bescheid vom 25. April 1980 erfolgt. Die Anwendung des § 573 Abs. 2 RVO sei nicht möglich, da nach Auskunft des damaligen Arbeitgebers eine Einkommenssteigerung nach Lebensjahren weder durch Tarif festgesetzt, noch sonst ortsüblich gewesen sei. § 573 Abs. 1 RVO komme nicht zur Anwendung, da der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht mehr in Berufsausbildung gewesen sei.

Deswegen erhob der Kläger am 08. Oktober 1998 Klage beim SG. Das Verfahren ruhte auf Antrag der Beteiligten zeitweilig.

Der Kläger trug im Wesentlichen vor, der Bescheid vom 25. April 1980 sei rechtswidrig ergangen. Der JAV sei nach § 573 Abs. 2 RVO zu berechnen gewesen, da er zur Zeit des Unfalles 22 Jahre alt gewesen sei. Der Bescheid sei zurück zu nehmen und bei der Ermittlung des JAV sei das Einkommen eines Marktleiters zugrunde zu legen. Außerdem sei der Versicherungsfall am 01. Dezember 1994 eingetreten, da er seit diesem Zeitpunkt erstmalig Rente auf unbestimmte Zeit erhalte, und das Einkommen des voran gegangenen Jahres zugrunde zu legen. Im Übrigen seien die Bestimmung des SGB VII zugrunde zu legen. Auch für die Zeit vom 08. Januar bis 31. Dezember 1979 sei ausgehend von den Einkünften eines Marktleiters eine höhere Entschädigung zu gewähren. Vor dem 01. Oktober 1978 sei er als Substitut in der Ausbildung zum Marktleiter und ab diesem Zeitpunkt sei er als solcher tätig gewesen. Die Bewährung als Substitut sei unabdingbar, um Marktleiter zu werden. Auch wäre die Anwendung des § 573 RVO angebracht gewesen, da er zum Unfallzeitpunkt erst drei Wochen als Marktleiter gearbeitet habe. Ab 01. Oktober 1978 sei sein Verdienst wesentlich höher gewesen als zuvor. Außerdem habe es sich hierbei um den Einarbeitungszeitraum als Marktleiter gehandelt ... Das damals ortsübliche Arbeitsentgelt sei nicht niedriger als 2.600,- DM monatlich gewesen. Das Gehalt habe sich zusätzlich wesentlich nach einer Provision aus dem monatlichen Gesamtumsatz errechnet.

Die Beklagte trug vor, der Tag des Arbeitsunfalles stehe als Tag des Versicherungsfalles fest und sei nicht frei wählbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 573 Abs. 2 RVO hätten nicht vorgelegen. Der JAV sei nicht vom Rentenbeginn abhängig, maßgeblich sei das Einkommen im Jahr vor dem Unfall. Mit Bescheid vom 25. April 1980 habe sie den JAV bindend festgestellt. Eine Neufeststellung nach § 573 Abs. 2 RVO scheide aus, da nach Angaben der Firma N. eine Einkommenssteigerung nach Lebensjahren weder durch Tarifvertrag festgesetzt noch ortsüblich gewesen sei. Grundlage der Berechnung des JAV sei § 571 Abs. 1 RVO. Danach gelte als JAV der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Unfall. Damit sei die Sicherung des Lebensstandards, der vor dem Versicherungsfall bestanden habe, gewährleistet. Höhere Einkünfte nach dem Versicherungsfall seien grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme stelle § 573 RVO dar, aber nur, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien. Nach den Angaben der Firma N. , des Unfallbetriebes, sei keine Steigerung der Einkünfte nach Lebensjahren tariflich vorgesehen und sonst ortsüblich gewesen. Bedeutende Gründe, die die Grundberechnung des JAV in erheblichem Maße als unbillig erscheinen ließen, lägen nicht vor. Insbesondere sei die Aufnahme einer Markleitertätigkeit 23 Tage vor dem Unfall kein besonderer Umstand, der eine erhebliche Unbilligkeit begründe. Es gebe keine rechtliche Grundlage, das als Marktleiter erzielte Entgelt der JAV-Berechnung zugrunde zu legen.

Mit Gerichtsbescheid vom 10. April 2001 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des

§ 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für eine Rücknahme der Entscheidung über die Festsetzung des JAV lägen nicht vor. Der JAV sei nach den Vorschriften der §§ 571 ff RVO zu ermitteln. Die Beklagte habe zutreffend das Arbeitsentgelt in der Zeit vom 24. Oktober 1977 bis 23. Oktober 1978 zugrunde gelegt. Der JAV sei nicht für die Zeit ab 01. Dezember 1994 nach einem Jahreszeitraum vor diesem Zeitpunkt zu berechnen. Zeitpunkt des Arbeitsunfalles sei der 24. Oktober 1978. § 573 Abs. 1 RVO sei nicht heranzuziehen, da der Kläger seine Berufsausbildung als Einzelhandelskaufmann bereits am 16. Juni 1977 beendet habe. Die Tätigkeit als Substitut sei keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschrift. Die Berechnung des JAV stelle auch keine erhebliche Unbilligkeit dar. Eine dreiwöchige Tätigkeit als Marktleiter und das hieraus erzielte Einkommen seien nicht geeignet, den Lebensstandard des Klägers wesentlich zu bestimmen. Die Vorschriften des SGB VII seien nicht heranzuziehen, da die Voraussetzungen des § 214 Abs. 2 SGB VII nicht vorlägen. Der JAV sei nicht erstmals nach Inkrafttreten des SGBVII am 01. Januar 1997 festgesetzt worden oder aufgrund von § 90 SGB VII neu festgesetzt, sondern bereits durch den Bescheid vom 25. April 1980.

Gegen den mit Übergabe-Einschreiben am 17. April 2001 zur Post gegebenen Gerichtsbescheid hat der Kläger am 07. Mai 2001 Berufung eingelegt, mit er welcher er die teilweise Rücknahme des Bescheides vom 25. April 1980 und die Gewährung höherer Verletztenrente ab 01. Dezember 1994 erstrebt. Zu Unrecht habe das SG das Arbeitsentgelt aus der Zeit vom 24. Oktober 1977 bis 23. Oktober 1978 zugrunde gelegt und das Arbeitsentgelt eines Marktleiters lediglich für einen Zeitraum von drei Wochen berücksichtigt, überwiegend aber das geringere Entgelt als stellvertretender Marktleiter. Er sei zur Zeit des Unfalles noch Jugendlicher gewesen. Die Beklagte habe sich nicht mit der Auskunft der Firma N. begnügen dürfen, die angegeben habe, eine mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres eintretende Änderung des Entgelts sei nach dem Tarifvertrag oder ortsüblich nicht vorgesehen gewesen. Insbesondere hätte sie die Höhe des ortsüblichen Entgeltes durch Erhebungen bei einer repräsentativen Zahl von Betrieben feststellen müssen, die dem Arbeitgeber des Klägers vergleichbar gewesen seien. Die von der Beklagten vertretene Auffassung sei auch grob unbillig und verstoße somit gegen § 577 RVO. Sein beruflicher Werdegang sei zielorientiert und konsequent gestaltet gewesen. Die Firma D. habe bestätigt, für Personen mit gleichartiger Tätigkeit seien nach dem am Unfalltag geltenden Tarif oder sonst ortsüblich von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres abhängige Änderungen des Entgelts vorgesehen gewesen. Diese Angaben stünden im Widerspruch zu den Angaben der Firma N ... Die Auskunft der Firma D. sei nicht unmaßgeblich, sonst hätte die Beklagte deren Auskunft nicht einholen müssen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 10. April 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06. August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 1998 zu verurteilen, ihm unter teilweiser Rücknahme des Bescheides vom 25. April 1980 und des Bescheides vom 25. Juni 1998 unter Zugrundelegung eines höheren JAV ab 01. Dezember 1994 höhere Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, es seien keine weiteren Ermittlungen zur Frage, wie sich das ortsübliche Entgelt bestimme, durchzuführen gewesen. Dies folge insbesondere nicht aus der Kommentarliteratur, nach der lediglich zur Höhe des ortsüblichen Entgelts Ermittlungen in Betracht kommen könnten. Nach der zeitnahen Auskunft der Firma N. vom 12. Dezember 1978 sei eine Einkommenssteigerung nach Lebensjahren nicht ortsüblich und deshalb seien schon keine Überlegungen zur Höhe anzustellen gewesen. Der JAV sei auch nicht unbillig festgesetzt. Der 1980 festgestellte JAV habe bereits über dem damaligen Mindest-JAV gelegen und eine im erheblichem Maße unbillig niedrige Berechnung sei nicht anzunehmen. Im Übrigen sei auch die Auskunft der Firma D. nicht eindeutig. Es sei zwar "ja" angegeben, doch fänden sich keine weiteren Angaben. Jedenfalls komme es auf die Auskunft der Firma D. vorliegend nicht an, denn für die Anwendung des § 573 Abs. 2 RVO seien allein die Entgeltverhältnisse zur Zeit des Versicherungsfalles maßgeblich, als der Kläger bei der Firma N. beschäftigt gewesen sei. Eventuelle Einkommenssteigerungen aus irgendwelchen früheren, bereits beendeten Arbeitsverhältnissen seien nicht zu berücksichtigen. Es komme allein auf das Arbeitsverhältnis an, in welchem sich der Unfall ereignet habe. Die Anfrage bei der Firma D. sei allein zum Zwecke der Feststellung des JAV erfolgt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme der Entscheidung über die Festsetzung des JAV sowie die Gewährung höherer Verletztenrente ab 01. Dezember 1994 unter Zugrundelegung eines höheren JAV.

Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid die Voraussetzungen für die Feststellung des JAV, hier die anzuwendenden Vorschriften der RVO, zutreffend wiedergegeben und rechtsfehlerfrei ausgeführt, weswegen die Festsetzung des JAV durch die Beklagte nicht zu beanstanden ist und der Kläger keinen Anspruch auf Rücknahme der bindend gewordenen Entscheidung vom 25. April 1980 sowie die Gewährung höherer Rente ab 01. Dezember 1994 hat. Der Senat schließt sich dem nach eigener Prüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens im Berufungsverfahren uneingeschränkt an und sieht deshalb gemäß § 153 Abs. 2 SGG unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids von einer weiteren Darstellung weitgehend ab.

Ergänzend ist mit Blick auf das Vorbringen im Berufungsverfahren anzumerken, dass die Vorschrift des § 573 Abs. 2 RVO dem Kläger nicht weiter hilft, da die Arbeitgeberin, bei der der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalles beschäftigt war, eindeutig bestätigt hat, dass eine Steigerung des Entgelts nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters weder tariflich vorgesehen, noch ortsüblich war. Es hat deshalb für die Beklagte auch keine Veranlassung bestanden, insofern weitere Ermittlungen durchzuführen, zumal der Kläger damals keinerlei Einwendungen in Bezug auf die Festsetzung des JAV erhoben hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Firma D. insofern eine andere Auskunft erteilt hat, zumal der Kläger dort eine andere Tätigkeit ausgeübt hat. Im Übrigen ist die Festsetzung des JAV, wie von der Beklagten vorgenommen, auch nicht unbillig im Sinne von § 577 RVO. Die Tatsache, dass der Kläger bis 30. September 1978

L 10 U 1993/01 - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

stellvertretender Marktleiter war und ab 01. Oktober 1978 bis zum Unfall etwa drei Wochen als Marktleiter beschäftigt und entlohnt worden ist, begründet keine grobe Unbilligkeit, da die Einkünfte im Oktober 1978 für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers jedenfalls (noch) nicht prägend waren. Künftige, hypothetische Entwicklungen sind nicht geeignet, die Annahme einer Unbilligkeit zu tragen, zumal völlig ungewiss ist, ob sich der Kläger tatsächlich als Marktleiter dauerhaft bewährt hätte.

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, war die Berufung zurückzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-01